

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gondershausen

Der Gemeinderat von Gondershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen und der Gemeinderat von Mermuth hat dieser Satzung zugestimmt, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

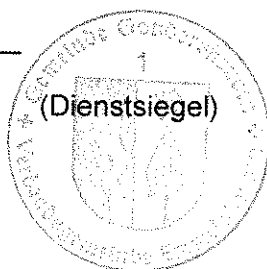
§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2014 außer Kraft.

Gondershausen, 25. JULI 2017


(Markus Landsrath)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gondershausen

- I. Für die Überlassung eines Reihengrabes betragen die Gebühren:**
1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
 2. für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr 250,00 €
 3. für eine Urnenreihengrabstätte 250,00 €
 4. für eine Wiesengrabstätte 1.250,00 €
- II. Für das Nutzungsrecht einer Gemischten Grabstätte (Urnenbeisetzung im Reihengrab) und die dritte Beisetzung in einer Wahlgrabstätte betragen die Gebühren:** 400,00 €
- III. Für das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten**
1. für Tiefengrabstätten 500,00 €
- IV. Für das Ausheben eines Grabes, Beisetzung der Leiche und Einebnen des Grabes und den Abtransport der überschüssigen Erde betragen die Gebühren:**
1. eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 2. eines Reihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 500,00 €
 3. eines Tiefengrabes für das 1. Grab 1.100,00 €
 4. eines Tiefengrabes für das 2. Grab 600,00 €
 5. eines Doppelgrabes für das 2. Grab 800,00 €
 6. eines Urnengrabes je Beisetzung 300,00 €
- V. Für Abbau und Entsorgung von Grabanlagen betragen die Gebühren:**
1. eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 2. eines Reihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 3. eines Tiefengrabes 150,00 €
 5. eines Doppelgrabes 250,00 €
 6. eines Urnengrabes 150,00 €
 7. eines Wiesengrabes 50,00 €
- VI. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.**
- VII. Sonstige Gebühren werden erhoben:**
1. für die Benutzung der Leichenhalle 70,00 €
 2. Verwaltungsgebühr für die Genehmigung von Grabanlagen 15,00 €
 3. Eventuelle Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind nach Aufwand zusätzlich zu zahlen.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Gondershausen oder der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gondershausen, 25. JULI 2017


(Markus Landsrath)
Ortsbürgermeister

